

Weisung 202101004 vom 18.01.2021 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld (FW 159)

Laufende Nummer: 202101004

Geschäftszeichen: GR21 – 75159 / 9000 / 5400.11 / 5612 / 5614 / 5561 / 5561.1 / II-1313 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 18.01.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201907016 vom 16.07.2019 – Weisung zur Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zu Sperrzeiten (Archiviert, Abgelaufen am 17.01.2021)

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201907016 vom 16.07.2019 – Weisung zur Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zu Sperrzeiten(Archiviert, Abgelaufen am 17.01.2021)

Die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) zum Eintritt von gestaffelten Sperrzeiten nach § 159 Absatz 4 SGB III vom 27.06.2019 (AZ B 11 AL 14/18 R und B 11 AL 17/18 R) werden umgesetzt und die FW zu § 159 SGB III sowie die entsprechenden Rechtsfolgenbelehrungen aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Mit seinen Entscheidungen vom 27.06.2019 (B 11 AL 14/18 R und B 11 AL 17/18 R) hat das BSG die bisherige Praxis der BA bei Feststellung gestaffelter Sperrzeiten nach § 159 Abs. 4 Satz 1 SGB III nicht gebilligt.

Im Rechtskreis SGB III gilt jetzt wie im Rechtskreis SGB II die Vorgabe, dass eine zweite

bzw. weitere Sperrzeit nur bei einem vorherigen entsprechenden Bescheid der BA über den Eintritt einer ersten bzw. zweiten Sperrzeit eintreten kann.

Außerdem war die verwendete Rechtsfolgenbelehrung nach Ansicht des BSG nicht ausreichend.

Mit Weisung 201907016 vom 16.07.2019 wurden vorläufige Verfahrenshinweise gegeben.

Die Entscheidungen des BSG werden nunmehr umgesetzt.

2. Auftrag und Ziel

Die FW 159 werden an die geänderte Weisungslage angepasst und regeln die Umsetzung. Die Änderungen sind in den FW 159 kenntlich gemacht.

Die vorläufige Verfahrensweise der Weisung 201907016 vom 16.07.2019 ist ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Die Rechtsfolgenbelehrungen nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 bis 7 SGB III werden aktualisiert und stehen den Beratungs- und Vermittlungsfachkräften jetzt zur Verfügung.

Für die Festlegung der Rechtsfolgenbelehrung stehen nun folgende Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung:

§ 159 SGB III – erstmaliges versicherungswidriges Verhalten

§ 159 SGB III – zweites versicherungswidriges Verhalten

§ 161 SGB III – erstmaliges versicherungswidriges Verhalten

§ 161 SGB III – zweites versicherungswidriges Verhalten

§ 161 SGB III – mehr als zwei versicherungswidrige Verhalten

Nach wie vor stehen darüber hinaus Rechtsfolgenbelehrungen für den Personenkreis der „Aufstocker“, „Nichtleistungsempfänger“ und „Ausbildungsuchende“ zur Verfügung.

Folgende BK-Vorlagen, die über COSACH aufgerufen werden, werden angepasst:

§ 45 - MAT Zuweisungsbescheid Träger SGB III

§ 45 - MAT AVGS Bewilligung Teilnahme SGB III

§ 45 - MAG Zuweisungsbescheid SGB III

§ 45 - MAG AVGS Bewilligung Teilnahme SGB III

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte, Teams Alg Plus und SGG beachten die Weisung und wenden die aktualisierte FW 159 sowie die aktualisierten Rechtsfolgenbelehrungen an.

Das Kundenportal beachtet bei Kundenanfragen die aktualisierte FAQ-Kundenportal SGB III.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift